

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 4

Artikel: Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über
die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837422>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bundesrechtliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung.

XXXIV.

1. Tatsächliches:

Fritz Sch.-B., Handlanger von N. (Bern), geboren den 14. Februar 1890, wohnte seit 1920 im Kanton Zürich. Vom 12. September 1929 bis 19. März 1930 war er als gewalttätiger und chronischer Alkoholiker im Sanatorium Kilchberg bei Zürich interniert, weil festgestellt worden war, daß er sich täglich betrank, Skandal verübte und Frau und Kind brutal behandelte. Ueber seine Führung während der Internierung spricht sich die Anstaltsleitung lobend aus; auch nach der Entlassung scheint er sich während ganz kurzer Zeit gut gehalten zu haben, bis er abermals der Trunksucht verfiel. Nach der Entlassung aus der Anstalt siedelte er nach Höngg, dann nach Bassersdorf über, wo er Frau und Kind verließ und sich nicht mehr um sie bekümmerte. Frau Sch.-B. erhielt durch Verfügung des Einzelrichters des Bezirksgerichts Bülach vom 5. Mai 1931, bestätigt durch Urteil des Zürcher Obergerichts vom 4. Juni 1931, die Bewilligung zum Getrenntleben; durch das letztere Urteil wurde der Ehemann überdies zur Leistung einer monatlichen Alimentation von 120 Fr. verurteilt. Er hat sich den Behörden gegenüber entschieden geweigert, diese Alimente zu bezahlen. Nachdem sich Fritz Sch. von Bassersdorf wegbegeben hatte, blieb sein Aufenthalt zunächst unbekannt; später konnte dann festgestellt werden, daß er in Derlikon auf einer Baustelle arbeitet. Er ist wieder dem Alkoholismus anheimgefallen und demzufolge in Schulden geraten.

Am 24. September 1931 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich gestützt auf Art. 13, Abs. 2, des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung beschlossen, Fritz Sch. sei nicht nach Konkordat zu unterstützen, sondern es sei der Regierung des Kantons Bern eine vierzehntägige Frist anzusetzen, damit sie Kostenguttsprache leisten oder Sch. in eigene Unterstützung übernehmen könne; lehne Bern dies ab, so sei Sch. heimzuschaffen. Dieser Beschluß bezieht sich nicht auf die Ehefrau und das Kind, die zufolge der Bewilligung zum Getrenntleben selbständigen Wohnsitz haben und nach Konkordat unterstützt werden.

Gegen den Beschluß des zürcherischen Regierungsrates hat der Regierungsrat des Kantons Bern gemäß Art. 19 des Konkordates rechtzeitig den Refurs an den Bundesrat ergriffen. Bern verneint, daß im vorliegenden Falle fortgesetzte Mißwirtschaft, Viederlichkeit usw. vorhanden sei, die nach Art. 13, Abs. 2, des Konkordates den Wohnkanton zur Ablehnung der Unterstützung und zur Heimtschaffung berechtigen würde, und macht geltend, gegenüber der Weigerung des Sch., die ihm vom Obergericht auferlegten Alimente zu bezahlen, ständen den Zürcher Behörden die armenpolizeilichen Maßnahmen gemäß Art. 12 des Konkordates zur Verfügung.

Zürich hält gemgegenüber daran fest, daß die Voraussetzungen zur Verweigerung der Unterstützung und zur Heimtschaffung gemäß Art. 13, Abs. 2, bei Sch. vorhanden seien, und fügt bei, die Maßnahmen gemäß Art. 12 würden nur dann in Betracht fallen, wenn Art. 13, Abs. 2, nicht anwendbar wäre.

2. Rechtliches:

Art. 13, Abs. 2, des Konkordates ermächtigt den Wohnkanton, die konkordatsgemäße Unterstützung abzulehnen und den Unterstützungsbedürftigen heimzuschaffen „in dem Falle, wo nachweisbar die Unterstützungsbedürftigkeit herbeigeführt wird durch fortgesetzte Mißwirtschaft, Niederlichkeit oder Verwahrlosung“. Art. 12, Abs. 1, unterstellt den Unterstützungsbedürftigen den armengesetzlichen und armenpolizeilichen Bestimmungen des Wohnkantons.

Es erhellt ohne weiteres, daß die Anwendung von Art. 13, Abs. 2, wo sie materiell gerechtfertigt ist, nicht vom Heimatkanton abgewendet werden kann durch Hinweis auf Art. 12, Abs. 1. Letzterer kann selbstverständlich nur Anwendung finden, solange der Unterstützungsbedürftige im Wohnkanton Wohnsitz hat. Entzieht ihm dieser Kanton den Wohnsitz begründeterweise, so wird Art. 12, Abs. 1, für den betreffenden Unterstützungsfall gegenstandslos.

Ferner muß von vornherein festgestellt werden, daß Sch., auch wenn er vielleicht momentan für seine persönlichen Bedürfnisse keine Unterstützung beansprucht, als unterstützungsbedürftig zu gelten hat, solange er seiner Unterstützungspflicht gegenüber der Familie nicht nachkommt. Gemäß feststehender Spruchpraxis bedeutet Unterstützungsbedürftigkeit einer Familie Unterstützungsbedürftigkeit des Familienhauptes; im vorliegenden Falle wird dieses Rechtsverhältnis noch besonders durch die Tatsache beleuchtet, daß die Unterstützungspflicht des Familienhauptes gerichtlich festgesetzt ist.

Zu entscheiden bleibt demnach einzig die Frage, ob bei Sch. die Voraussetzungen zur Verweigerung der Konkordatsunterstützung und zur Heimerschaffung vorhanden seien. Es liegt unbestrittenermaßen vor: chronischer Alkoholismus im Rückfalle, Schuldenmachen, schwere Vernachlässigung der Familienpflichten. Die Ausdrücke „Mißwirtschaft, Niederlichkeit oder Verwahrlosung“ in Art. 13, Abs. 2, weisen allerdings auf die Notwendigkeit eines Verschuldens hin; dieses muß aber auch beim chronischen Alkoholismus angenommen werden, der leider eine der häufigsten Ursachen von Mißwirtschaft usw. ist, und den das Konkordat sicher nicht als unverschuldete Krankheit hat ausschließen wollen. Als solche kann der Alkoholismus nach der landläufigen, dem Konkordat zugrunde liegenden Anschauung nicht oder höchstens in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen, z. B. wenn schwere Schlaflosigkeit zum Alkoholismus führt oder eine unwiderstehliche Anlage für ihn vorhanden ist. Selbst wenn diese landläufige Anschauung sachverständiger Kritik nicht standhielte, würde dies am Inhalt und Willen des Konkordates nichts ändern. Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß der Alkoholismus des Sch. von besonderer pathologischer Natur wäre, daß Schuld und Verantwortlichkeit im Sinne des Konkordates als ausgeschlossen gelten könnten. Ebenso klar ist, daß seine Unterstützungsbedürftigkeit, bezw. die ihr gleichbedeutende Unterstützungsbedürftigkeit seiner Familie, durch diese Mißwirtschaft und Niederlichkeit verursacht ist. Die Frage kann offen bleiben, ob nicht, abgesehen vom Alkoholismus, Mißwirtschaft und Niederlichkeit schon darin zu erblicken ist, daß Sch. sich weigert, die ihm auferlegten Alimente für Frau und Kind zu leisten. Der Beschluß des zürcherischen Regierungsrates ist demnach gerechtfertigt, der Rekurs unbegründet.

Der Bundesrat beschloß am 21. Dezember 1931:

Der Rekurs wird abgewiesen.
